

Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Jaeniche“ in Kehl-Leutesheim

Ergänzend zum zeichnerischen Teil wird folgendes festgesetzt:

I. Bauplanungsrechtlicher Teil

Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

I.1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke (Anlagen für die Tierhaltung)

ausgeschlossen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- zentrenrelevanter Einzelhandel gemäß der Kehler Sortimentsliste

I.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) (§ 8 BauNVO)

zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb im uneingeschränkten Teil des Gewerbegebietes zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für sportliche Zwecke (Anlagen für die Tierhaltung)

ausgeschlossen werden:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- zentrenrelevanter Einzelhandel gemäß der Kehler Sortimentsliste

I.1.3 Mischgebiet (MI) (§6 BauNVO)

zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe gemäß der Kehler Sortimentsliste, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

ausgeschlossen werden:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- zentrenrelevanter Einzelhandel gemäß der Kehler Sortimentsliste

I.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.

Die jeweils maximale Gebäudehöhe ist in der Planzeichnung als H max angegeben und bezieht sich auf den jeweils höchsten Punkt des oberen Gebäudeabschlusses, bei Satteldächern beispielsweise auf die maximale Firsthöhe, bei Flachdächern auf die Oberkante der höchsten Attika.

I.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sollen in offener Bauweise errichtet werden, dürfen jedoch eine Länge von 50 m überschreiten. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet und das Mischgebiet ist eine offene Bauweise vorgeschrieben.

I.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß wird zugelassen.

I.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB + § 21a BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Mischgebiet sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die im Mischgebiet zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Die bestehenden Zufahrten zu den firmeneigenen Mitarbeiterparkplätzen außerhalb der Ortsdurchfahrt sind zu schließen, wenn durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen wird, dass der gesamte Verkehr problemlos über die neu zu errichtende Anlieferung abgewickelt werden kann.

I.6 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

I.7 Flächen für Abwasserbeseitigung (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Der anfallende Niederschlag ist möglichst über die belebte Oberbodenschicht auf dem Grundstück zu versickern. Hierzu ist ein Bodengutachten einzuholen. Ein Notüberlauf ist vorzusehen. Die Mulden sind nach Richtlinien der DWA bzw. der DIN Euronorm 752 auf Grundlage des aktuellen KOSTRA-Atlas zu bemessen.

Alternativ zur Versickerung kann das Niederschlagswasser wenig belasteter Flächen (Dächer) in Regenrückhaltebecken gesammelt und mit insgesamt $Q_{Dr}=37$ l/s (aus 3,7 ha und $Q = 10$ l/s *ha) an die Schächte 12R197 bzw. 12R202 abgegeben werden. Die Lage, die Größe und der ggf. durch den Bauherren geplante getrennte Abfluss sind mit den Technischen Diensten Kehl im Zuge der Entwässerungsgenehmigung abzustimmen.

Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen sind über die Regenwasserkanalisation auf dem Grundstück zu fassen und an die Schächte 12R197 bzw. 12R202 abzugeben. Niederschlagswasser auf Parkflächen des Firmenparkplatzes können flächig versickern.

Die Vorschriften des Landratsamtes zum Auffangen, zur Aufbereitung und zur Ableitung des Regenwassers von Park- Fahr- und sonstigen Hofflächen sind im Zuge der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Die Ableitung von Produktions- und Kühlwasser ist ggf. über die Genehmigung des Landratsamtes und im Zuge der Entwässerungsgenehmigung zu regeln.

Die Schmutzwasserableitung des eingeschränkten Gewerbegebiets muss gegebenenfalls über eine Druckleitung zum nächstmöglichen Einleitpunkt der Kanalisation erfolgen. Der Bauherr hat die Kosten zu tragen.

I.8 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit §9 Abs. 1a BauGB)

I.8.1 Ausgleichsmaßnahmen:

Da nach Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet ein Ausgleichsdefizit bestehen bleibt, muss für die Kompensation des Eingriffs ein externer Ausgleich stattfinden.

Für die Kompensation der mit der Ausweisung von Bauflächen verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie für das Schutzgut Boden wird daher die im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan genannte Maßnahme G4 herangezogen. Entsprechend den dort gemachten Empfehlungen ist auf dem Grundstück Flurst.-Nr.402 ein artenreiches Grünlandbiotop zu entwickeln. Das Grundstück wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Diese soll durch eine gelenkte Sukzession in eine artenreiche Grünlandfläche überführt werden. Hierzu ist die Ackerfläche mit einer Ansaatmischung aus standortheimischen Grünlandarten fachgerecht einzusäen. Entsprechend den Bestimmungen des badenwürttembergischen Naturschutzgesetzes ist für die Begrünung von Flächen im Außenbereich ausschließlich gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut aus der Region zu verwenden (Herkunftsgebiet 6, Oberrheingraben). Praktische Hinweise liefert das Merkblatt Nr. 6 "Landschaftspflege - Gräser und Kräuter am richtigen Ort" aus der Reihe Fachdienst Naturschutz der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

Ferner ist eine Erhaltungspflege durch eine zweischürige jährliche Mahd durchzuführen (1. Mahdtermin nicht vor dem 01. Juni). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und entweder in den landwirtschaftlichen Stoffkreislauf einzubringen oder einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist unzulässig.

Darüber hinaus ist im Westen des Plangebietes eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, in denen ca. alle 15 m ein mittelstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist. Der Pflanzstreifen muss darüber hinaus mit einheimischen Hecken und Sträuchern, bepflanzt werden (siehe auch Punkt I.11)

I.8.2 Bodenschutz :

Der Oberboden der zu versiegelnden Flächen ist abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.

Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dacheindeckungen mit "Lotuseffekt", bei denen schwermetallhaltige Beschichtungen wie Zink zur Anwendung kommen. Dachinstallationen wie Regenrinnen, Kehlbleche und Fallrohre können aus Kunststoff, beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl ausgeführt werden.

In begründeten Fällen können in geringem Maße anderweitige Materialien verwendet werden, wenn dargelegt werden kann, dass eine Ausführung auf anderem Wege nicht möglich ist.

I.8.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist als hochwassergefährdeter Bereich im Innenbereich gekennzeichnet:

Neuanlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 der VAwS müssen gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden

I.8.4 Grundwasserschutz :

Die Höhenlage der Unterkante der Kellerfundamente ist so zu wählen, dass diese über den höchsten bekannten Grundwasserständen liegt. In Ausnahmefällen kann ein Unterschreiten des höchsten gemessenen Grundwasserspiegels zugelassen werden, in diesem Fall muss das Gebäude auftriebssicher und das Untergeschoss wasserdicht (z.B. als Wanne) ausgeführt werden. Ein Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand ist zu vermeiden. Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind gegebenenfalls zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

Zur Orientierung und Einordnung der Grundwasserstände für die Bauplanungen sind die in der unten angeführten Tabelle langjährigen mittleren Grundwasserstände und die bisherigen Extremwerte für die Zeitreihe 1980 bis 2008 aufgeführt und zu berücksichtigen (siehe auch Lageplan).

Private Fahr-, Stellplatz-, Hof-, Wegeflächen etc. sowie öffentliche Plätze, Fuß- und Radwege außerhalb des Straßenverkehrsraumes sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauart (Oberflächen und Unterbau) auszuführen (z.B. [Fugen-]Pflaster, Platten, Drainasphalt, wassergebundene Decke, Schotterrasen). Die Verwendung von üblichem (wasserundurchlässigem) Asphalt ist nur in den Bereichen zulässig, in denen durch starke Frequentierung das Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser zu groß ist oder soweit zwingende Gründe (z.B. für eine Versickerung ungünstige Bodenverhältnisse, verbindliche Fachvorschriften) für eine wasserundurchlässige Versiegelung vorliegen.

Für das Gewerbegebiet Jaeniche müssen die Grundwasserstände der Grundwassermessstelle 173/113-7 um ca. 50 cm angehoben werden.

GWMS	mittlerer GW-Stand [m+NN]	Max. GW-Stand [m+NN]	min. GW-Stand [m+NN]
136/113-9	130,45	131,71	129,26
173/113-7	130,57	131,02	129,55

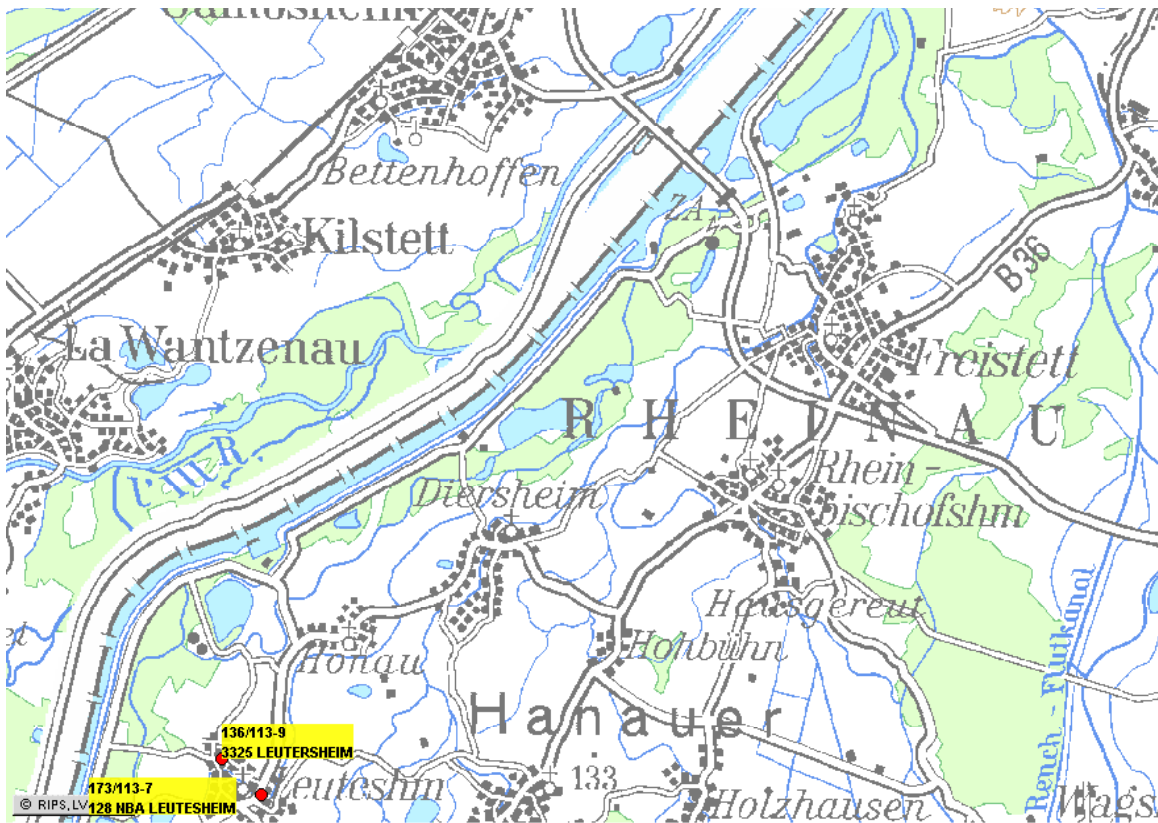


Abbildung 1: Lageplan der Grundwassermessstellen im Bereich der Ortslage Leutesheim und Darstellung der räumlichen Nähe zum geplanten Rückhalteraum Freistett

I.9 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere der Solarenergie getroffen werden müssen (§9 Abs.1 Satz 23 BauGB)

Die übergeordneten neuen Gebäudeteile sind so zu errichten, dass die Nutzung der Dachflächen für Solarenergie möglich ist.

I.10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 24 BauGB)

In der Planzeichnung sind Lärmkontingente festgesetzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Fläche	Bezugsgröße in m ² (gerundet)	Emissionskontingent in dB(A)/m ²	
		tags	nachts
1	22.330	63	48
2	1.550	63	48

Die Berechnung der Emissionskontingente und der Nachweis der Einhaltung erfolgt nach den in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm von 1998) angegebenen Verfahren. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, September 1997). Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB(A)/m ²	
	tags	nachts
A	0	0
B	2	17
C	2	2
D	2	4
E	1	1

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Im Rahmen eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente, im Allgemeinen durch die Vorlage einer Berechnung einer Messstelle, die nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bereich Lärmessungen anerkannt ist, oder eines von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallschutz, nachzuweisen.

I.11 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)

Im Westen des Geltungsbereiches ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, in denen ca. alle 15 m ein mittelstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist.

Der Pflanzstreifen muss darüber hinaus mit einheimischen Hecken und Sträuchern, bepflanzt werden.

Folgende Baumarten können verwendet werden:

- Eschen
- Eichen
- Kirsche
- Walnuss
- Weiden

Als Sträucher kommen in Frage:

- Schlehe
- Weißdorn
- roter Hartriegel
- schwarzer Hollunder
- Pfaffenhütchen
- Hasel

Es ist darauf zu achten, gleiche Pflanzensorten so anzuordnen, dass ein einheitliches Gesamtbild entsteht.

Eine geringfügige Nutzung des Pflanzstreifens für private Erschließungsflächen ist zulässig.

Flachdachflächen bis 15% Dachneigung, welche nicht der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, sind zu begrünen.

I.12 Bedingtes Baurecht (§9 Abs.2 BauGB)

Vor Beginn von Hochbaumaßnahmen muss eine Baustraße östlich des bestehenden Betriebsgebäudes angelegt werden.

II. Sonstige nachrichtlichen Übernahmen

II.1 Grundwasserstände

Für das Plangebiet liegen folgende Grundwasserstände vor. (Grundwassermessstelle 173/113-7 Schreiben vom RP Freiburg, 77654 Offenburg vom 17.09.2008):

maximaler beobachteter Grundwasserstand: 131,02 m ü. NN

mittlerer beobachteter Grundwasserstand: 130,50 m ü. NN

minimaler beobachteter Grundwasserstand: 129,55 m ü. NN

Auf Grund der wöchentlichen Messung ist nicht auszuschließen, dass der bisher höchste Grundwasserstand nicht erfasst wurde.

Der gewachsene Boden des Plangebietes befindet sich auf einer Höhe von etwa 132,00 m ü. NN.

II.2 Bauen im Grundwasser

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“ – Stand: September 2005:

"...Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes kann nur in Ausnahmefällen für den Einzelfall und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden. Hierfür ist zu erläutern, welche Gründe dies aus Sicht der Gemeinde bzw. des Planers unumgänglich machen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die Fundamentunterkanten sind auch in Ausnahmefällen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen.

Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind gegebenenfalls zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers darstellt..."

II.3 Hochwassergefährdung

Nach Einschätzung des Amtes für Wasserwirtschaft liegt das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet im Innenbereich für 100-jährige Hochwasserereignisse. Das gesamte Plangebiet ist gemäß §9 Abs. 5 Nr.1 und Abs.6 als ein solches Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.

Gebäude sind mindestens für ein sog. HQ100-Ereignis durch besondere bauliche Vorkehrungen oder durch besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.

Die besonderen Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe sind einzuhalten.

II.4 Historische Funde

Archäologische Funde, wie Gräber, Knochen, Gefäßscherben etc. sind sofort dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Tel: 0761/208-3570 zu melden. Sollten Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein, ist ebenfalls die Archäologische Denkmalpflege hinzuzuziehen.

II.5 Bodenverunreinigungen

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle/Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten.

II.6 Schutzabstand zum Waldrand

Verkehrsflächen, welcher näher als 30 Meter zum Wald liegen, unterliegen einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht bei Baumfällarbeiten.

II.7 Leitungen der Süwag

Im Bebauungsplan sind nachrichtlich Mittelspannungskabeltrassen der Süwag eingetragen. Bauanträge für Neubauten, die im Leitungsbereich errichtet werden sollen, sind der Süwag zur Abstandsprüfung zu überlassen.

III Empfehlungen



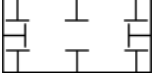
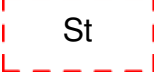
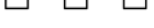

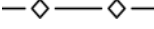









III.1 Hinsichtlich des globalen und somit auch lokalen Klimaschutzes sowie der steigenden Energiepreise wird empfohlen, Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien zu verwenden.

III.2 Die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung wird empfohlen

Kehl - Leutesheim

Bebauungsplan **Gewerbegebiet JAENICHE**

Zeichnerische Festsetzungen

MI	Mischgebiet
GE GEE	Gewerbegebiet, eingeschränkt
o a	offene, abweichende Bauweise
GRZ	Grundflächenzahl
H max	maximale Höhe
	Öffentliche Verkehrsfläche: Straße
	Private Grünfläche
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Fläche für Stellplätze
	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit
	Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
	Stromleitung
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Geplante Grenze
	Geltungsbereichsgrenze
Lärmkontingentierung	
	Sektorbegrenzung
	Immissionsort
	Flächenquelle Fläche 1
	Flächenquelle Fläche 2

Stadtteil Kehl - Leutesheim Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Gewerbegebiet Jaeniche"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	24.10.2007
Frühzeitige Beteiligung	05.11.2007
1. Offenlage	08.04.2009 - 11.05.2009
2. Offenlage	09.02.2010 - 24.02.2010
Satzungsbeschluss	21.04.2010
In Kraft getreten	26.05.2010

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kehl übereinstimmen.

Kehl, 20.05.2010

gez.

Oberbürgermeister
Dr. Petry

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Kehl, 26.05.2010

Die Planunterlage nach dem Stand vom 06.11.2008 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990

Plandaten



M. 1 : 500

im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 19.12.2009

Bearbeiter: Schw / He / Bk

Projekt-Nr: Le-03

Planformat: 900x590

Stadtverwaltung Kehl

Stadtplanung

Herderstraße 3, 77694 Kehl

Fon 07851/88 1330, Fax 07851/88 1329

stadtplanung@stadt-kehl.de, www.kehl.de